

PIA-Betrieb während Corona-Pandemie (Regelung 4. Quartal 2021 und 1. Quartal 2022)

In Anbetracht der aktuellen Situation zur Corona-Pandemie mit einer derzeit stark ansteigenden und mittelfristig schwer vorhersehbaren Entwicklung der Infektionszahlen werden für die psychiatrischen Institutsambulanzen in Bayern folgende Regelungen vereinbart:

1. Koordinierung

Im weiteren Verlauf notwendige Änderungen von Regelungsinhalten werden über die vertraglich festgelegten Strukturen und Prozesse getroffen.

Bei einem aufgrund des weiteren Pandemieverlaufs kurzfristig auftretenden Handlungsbedarf streben die Vertragspartner eine Entscheidungsfindung innerhalb von 2 Wochen an.

2. Spezielle Regelungen

a) Vorlage von Überweisungsscheinen:
Keine Sonderregelung.

b) Einlesen der Versichertenkarte:
Bei bereits bekannten Patienten können - sofern im jeweiligen Quartal kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt zustande kommt - die Möglichkeiten des Ersatzverfahrens, welche in der Anlage 4a BMV-Ä geregelt sind, genutzt werden.
Hinweise:

Diese Regelung besitzt unabhängig von der Pandemie-Situation Gültigkeit.
Bei Ihrer Anwendung besteht im Einzelfall die Gefahr einen inkorrekten Versichertenstatus zu übermitteln!

c) Rezeptausstellung ohne Patientenkontakt:
Hierzu wurden bereits Regelungen in der Anlage 5 getroffen, die auch unabhängig von der Pandemie-Situation Gültigkeit besitzen.

d) Patientenkontakte per Videosprechstunde:
Hierzu wurden bereits Regelungen in der Anlage 5 getroffen, die auch unabhängig von der Pandemie-Situation Gültigkeit besitzen.

Daneben besteht folgende, zunächst bis 31.03.2022 befristete Regelung:

Ergänzend zu den in Anlage 5 getroffenen Regelungen kann die Videosprechstunde auch für Erstkontakte genutzt werden. In diesem Zusammenhang ist die Vereinbarung über die Authentifizierung von Versicherten bei der ausschließlichen Fernbehandlung zu beachten:

https://www.kbv.de/media/sp/Anlage_4b_Authentifizierung_Fernbehandlung.pdf

Zusätzlich zu den Berufsgruppen der Ärzte und Psychologen können bis 31.03.2022 auch die Berufsgruppen der Pflege, der Sozialpädagogen, der Ergotherapeuten und der Sprachtherapeuten Leistungen per Videosprechstunde erbringen.

Die Leistungserbringung per Videosprechstunde durch die Berufsgruppen der Pflege, der Sozialpädagogen, der Ergotherapeuten und der Sprachtherapeuten ist auf das notwendige Maß zu begrenzen, für die jeweilige Behandlungskonstellation zu begründen sowie in der Patientenakte zu dokumentieren.

Von allen Berufsgruppen sollen neben der Leistungserbringung per Videosprechstunde persönliche Kontakte regelmäßig und in angemessener Weise erfolgen, soweit dies im Rahmen der Infektionslage bzw. der Hygienevorgaben vor Ort realisierbar ist.

Ein Präjudiz für eine zukünftige, pandemieunabhängige Vereinbarung zur Videosprechstunde kann aus der befristeten Regelung bis 31.03.2022 nicht abgeleitet werden.

3. Allgemeine Maßnahmen

a) Zukünftige, für den vertragsärztliche Bereich mit Pandemiebezug getroffene Sonderregelungen sind zu beachten.

b) Den PIAs wird empfohlen sich regelmäßig über eventuelle Aktualisierungen auf der Internetseite der KV zu informieren. www.kvb.de.

c) Für allgemeine Informationen zur Corona-Pandemie wird zudem auf die Seite des bayerischen Krisenstabs verwiesen: www.coronavirus.bayern.de

d) Bei im Pandemiekontext neu auftretenden Handlungsfeldern oder Unklarheiten besteht weiterhin die Möglichkeit sich per E-Mail an michael.ziereis@medbo.de oder per Telefon an 0941-9411622 zu wenden.